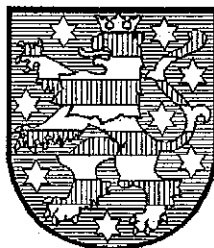


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



**BESCHLUSS**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn M

alias M

alias M

alias Z

- Antragsteller -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr.

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

**wegen**

Dublin-Verfahren  
hier: Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Viert-Reder als Einzelrichter  
am 25. Oktober 2022 **beschlossen:**

- I. Unter Abänderung des Beschlusses vom 03.05.2022 (2 E 550/21 Me) wird die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 09.04.2021 angeordnet.

- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

### Gründe:

#### I.

1. In dem Verfahren gemäß § 80 Abs. 7 VwGO geht es um die Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine Abschiebungsanordnung nach Österreich im Rahmen des sog. Dublin-Verfahrens.

Der am 1998 geborene Antragsteller, afghanischer Staatsangehöriger, islamischer Religionszugehörigkeit, reiste eigenen Angaben zufolge über Iran, Türkei, Griechenland, Mazedonien, Serbien, Ungarn und Österreich am 09.03.2020 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Durch behördliche Mitteilung erlangte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 09.03.2020 schriftlich Kenntnis vom Asylgesuch des Antragstellers. Er stellte am 07.05.2020 einen förmlichen Asylantrag.

Ein Abgleich der Fingerabdrücke mit der EURODAC-Datenbank ergab am 09.03.2020 einen Treffer für Österreich. Am 28.04.2020 richtete das Bundesamt ein Wiederaufnahmeersuchen an Österreich. Am 05.05.2020 erklärten die österreichischen Behörden ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Wiederaufnahmeersuchens unter Verweis auf Art. 18 Abs. 1 d) Dublin III-VO. Mit Bescheid vom 08.06.2020 lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), ordnete die Abschiebung nach Österreich an (Nr. 3) und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 12 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Am 16.10.2020 wurde der Antragsteller nach Österreich überstellt. Am 25.01.2021 reiste der Antragsteller erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 22.03.2021 erneut die Durchführung eines Asylverfahrens.

Ein erneuter Abgleich der Fingerabdrücke mit der EURODAC-Datenbank ergab am 05.02.2021 einen Treffer für Österreich. Hiernach hat der Antragsteller am 09.03.2016 und am 16.10.2020 einen Asylantrag in Österreich gestellt.

In der am 09.02.2021 durchgeführten Anhörung gab der Antragsteller im Wesentlichen an, er habe Österreich wieder verlassen, da er befürchtet habe, nach Afghanistan abgeschoben zu werden. Er habe Schwierigkeiten, zu schlafen und sei immer aufgeregt. Er habe eine Freundin, die deutsche Staatsbürgerin sei. Sein Onkel und seine Tante lebten in B . In der schriftlichen Folgeantragsbegründung vom 30.03.2021 führte er ergänzend aus, seine Partnerin habe ein Kind, dessen sozialer Vater er sei.

Am 11.02.2021 richtete die Antragsgegnerin ein erneutes Übernahmesuchen gem. Art. 18 Abs. 1 b) Dublin III-VO an Österreich. Die österreichischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 24.02.2021 ihre Zuständigkeit gem. Art. 18 Abs. 1 b) Dublin III-VO.

Mit Bescheid vom 09.04.2021, zugestellt am 19.04.2021, lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), ordnete die Abschiebung nach Österreich an (Nr. 3) und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4).

Der Antragsteller ließ hiergegen am 20.04.2021 Klage erheben (2 K 549/21 Me) und um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchen. Mit Beschluss vom 03.05.2022 lehnte das Gericht den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ab (2 E 550/21 Me).

2. Am 14.09.2022 hat der Antragsteller erneut um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht und beantragt,

unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 03.05.2022 (2 E 550/21 Me) die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.04.2021 anzuordnen.

Zur Begründung trägt er vor, er werde Vater eines deutschen Kindes. Er sei liiert mit der deutschen Staatsangehörigen F . Frau F leide unter starken Schwangerschaftsbeschwerden. Die Schwangerschaft und die eidesstattlich versicherte Vaterschaft zeitigten grundlegende Vorwirkung. Die Abschiebungsanordnung könne hiernach jedenfalls nicht ohne eine ordnungsgemäße Ermessensausübung des BAMF Bestand haben.

In dem der Antragsbegründung in Kopie beigelegten Mutterpass der Frau F ist als Konzeptionstermin der 03.05.2022 und als berechneter Entbindungstermin der 25.01.2023 genannt.

Weiter ist beigefügt eine an Frau F gerichtete „Bestätigung der Antragstellung zur Vaterschaftsbeurkundung nach § 59 SGB VIII“ der Stadt vom 29.06.2022. Hierin wird bestätigt, dass Frau F am 07.06.2022 einen Antrag zur Beurkundung der Vaterschaft (und zur Erklärung der gemeinsamen Sorge) nach § 59 SGB VIII für das zu erwartende Kind gestellt hat. Zudem wird eine „Eidesstattliche Erklärung zur persönlichen Beziehung zwischen M und mir und zur Vaterschaft des ungeborenen Kindes“ der Frau F vom 08.09.2022 vorgelegt. Hierin versichert Frau F, dass der Antragsteller der leibliche Vater ihres ungeborenen Kindes sei und sie seit Ende 2020 ein Paar seien. Nach einer ebenfalls vorgelegten Stellungnahme des Facharztes für Frauenheilkunde und Geburtshilfe D, vom 12.09.2022 leide Frau F seit Beginn der Schwangerschaft unter starken Schwangerschaftsbeschwerden. Wachstum des Kindes und Plazenta seien auffällig, Stress jeglicher Form sei dringend zu vermeiden, um die Gesundheit von Mutter und Kind zu gewährleisten. Deshalb sei eine kontinuierliche Unterstützung durch den Kindsvater und Partner der Patientin dringend ärztlich angeraten.

Am 18.10.2022 teilte der Antragsteller auf Anfrage des Gerichts mit, dass das örtlich zuständige Jugendamt das Verfahren leider vorerst ausgesetzt habe. Die Ausländerbehörde möchte in einem Verfahren nach § 85a AufenthG die etwaige Missbräuchlichkeit der Vaterschaftsanerkennung prüfen. Konkrete Anhaltspunkte, die auf eine solche Missbräuchlichkeit hindeuten könnten, seien nicht erkennbar. Die Ausländerbehörde habe solche Gründe nicht mitteilen können.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem Verfahren und in den Verfahren 2 K 549/21 Me und 2 E 550/21 Me der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

## II.

Der Antrag des Antragstellers auf vorläufigen Rechtsschutz – über den gemäß 76 Abs. 4 AsylG der Einzelrichter entscheidet – hat Erfolg.

1. Der Antrag ist zulässig, insbesondere statthaft. Nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter

Umstände beantragen. Das Änderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO ist kein Rechtsmittelverfahren, sondern dient dazu, eine Änderung der Sach- und Rechtslage Rechnung zu tragen. Prüfungsmaßstab ist daher allein, ob nach der jetzigen Sach- und Rechtslage die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage geboten ist und die geänderten Umstände geeignet sind, eine andere Entscheidung herbeizuführen.

Hier bestehen veränderte Umstände insoweit, als die Lebensgefährtin des Antragstellers nunmehr ein Kind erwartet, dessen Vater – nach den glaubhaften Angaben des Antragstellers und seiner Lebensgefährtin – der Antragsteller ist, und die Lebensgefährtin der Unterstützung des Antragstellers bedarf.

2. Der Antrag ist auch begründet. Das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheides, weil die Klage dagegen voraussichtlich Erfolg haben wird.

Einer Überstellung des Antragstellers nach Österreich auf Grundlage der Abschiebungsanordnung in Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes vom 09.04.2021 stehen nach gegenwärtigem Sach- und Streitstand rechtliche Hindernisse entgegen. Es bestehen gegenwärtig durchgreifende Zweifel an der Rechtmäßigkeit der auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG gestützten Abschiebungsanordnung des Bundesamtes.

Nach dem Wortlaut des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG darf eine Abschiebungsanordnung erst dann erfolgen, wenn feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Während bei der Abschiebungsandrohung die Prüfung inlandsbezogener Abschiebungshindernisse regelmäßig durch die Ausländerbehörde zu erfolgen hat, ist dies bei der Abschiebungsanordnung anders. Eine Abschiebung darf nur dann erfolgen, wenn diese rechtlich und tatsächlich möglich ist. Andernfalls ist die Abschiebung auszusetzen (Duldung). Liegen somit Duldungsgründe im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG vor, dann ist die Abschiebung unmöglich und kann auch im Sinne des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG nicht durchgeführt werden. Abweichend von der üblichen Aufgabenverteilung zwischen Bundesamt und Ausländerbehörde hat das Bundesamt bei der Abschiebungsanordnung daher auch die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse vorliegen; für eine insoweit eigene Entscheidungskompetenz der Ausländerbehörde verbleibt daneben kein Raum (VG Regensburg, Beschl. v. 09.10.2019 – RN 7 E 19.50948 –, juris, Rn. 37 m.w.N.). Dies gilt nicht nur hinsichtlich

bereits bei Erlass der Abschiebungsanordnung vorliegender, sondern auch bei nachträglich auftretenden Abschiebungshindernissen und Duldungsgründen (VG Regensburg, Beschl. v. 09.10.2019 – RN 7 E 19.50948 –, juris, Rn. 37 m.w.N.).

Es steht gegenwärtig nicht im Sinne von § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG fest, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Die Abschiebung des Antragstellers nach Österreich ist nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage derzeit rechtlich unmöglich. Denn eine Abschiebung des Antragstellers nach Österreich würde voraussichtlich in unzulässiger Weise in die nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK geschützte familiäre Lebensgemeinschaft des Antragstellers eingreifen.

a) Zwar gewähren weder Art. 6 GG noch Art. 8 EMRK einen unmittelbaren Anspruch auf einen Aufenthalt im Bundesgebiet. Jedoch verpflichtet die in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach der der Staat Ehe und Familie zu schützen und zu fördern hat, Behörden und Gerichte, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiäre Bindung des den Aufenthalt begehrenden Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, bei ihrer Ermessensausübung pflichtgemäß, d.h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Art. 6 GG entfaltet jedoch ausländerrechtliche Schutzwirkungen nicht schon allein aufgrund formalrechtlicher familiärer Bindungen. Entscheidend ist vielmehr die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern. Es ist grundsätzlich eine Betrachtung des Einzelfalles geboten, bei der auf der einen Seite die familiären Bindungen zu berücksichtigen sind, auf der anderen Seite aber auch die sonstigen Umstände des Einzelfalles. Bei der Bewertung der familiären Beziehungen verbietet sich eine schematische Einordnung als entweder aufenthaltsrechtlich grundsätzlich schutzwürdige Lebens- und Erziehungsgemeinschaft oder Beistandsgemeinschaft oder aber bloße Begegnungsgemeinschaft ohne aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen, die durch wiederholte Besuche, durch Brief- und Telefonkontakte sowie durch Zuwendungen aufrechterhalten werden kann. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Abschiebungshindernisses wegen bestehender Beistandsgemeinschaft ist, dass ein Familienmitglied auf die Lebenshilfe eines anderen Familienmitglieds angewiesen ist, und dieser Beistand nur in Deutschland erbracht werden kann, weil einem beteiligten Familienmitglied ein Verlassen Deutschlands nicht zumutbar ist. Für das Recht auf Achtung des Familienlebens aus Art. 8 EMRK gilt insoweit nichts anderes, da auch dort ein tatsächlich gelebtes Näheverhältnis zwischen den Familienmitgliedern vorausgesetzt wird. Die Rechtspositionen des Kindes und seiner Eltern sind im Einzelfall umfassend zu berücksichtigen, insbesondere ist deshalb maßgeblich auch auf die

Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall zu untersuchen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist (BayVGh, Beschl. v. 08.03.2021 – 19 CE 21.233 –, juris, Rn. 8 m.w.N).

Diese Grundsätze, die den verfassungsrechtlichen Rahmen für die Zuerkennung von Abschiebungsschutz für einen ausländischen Elternteil eines deutschen Kindes bilden, können bereits vor der Geburt des Kindes aufenthaltsrechtliche Vorwirkungen entfalten. Sie bedürfen jedoch – da die familiäre Lebensgemeinschaft zwischen den Eltern und dem Kind erst bevorsteht – einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden modifizierten Anwendung. Insoweit ist in der Rechtsprechung hinsichtlich der Vaterschaft eines ungeborenen Kindes und dessen aufenthaltsrechtlichen Vorwirkungen entschieden, dass – anstelle des Bestehens einer bereits gelebten familiären Gemeinschaft – regelmäßig zu fordern ist, dass der ausländische Vater gegenüber den zuständigen Behörden seine Vaterschaft gemäß §§ 1592 Nr. 2, 1594 Abs. 4 BGB (mit Zustimmung der Mutter) anerkannt hat (bei der Vaterschaftsanerkennung handelt es sich um einen rechtlichen Statusakt, der – anders als eine bloße eidesstattliche Versicherung – mit Wirkung für und gegen alle Klarheit über die Abstammung des Kindes schafft; BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung v. 22.05.2018 – 2 BvR 941/18 –, juris, Rn. 8) und beide bereits in Verhältnissen leben, welche die gemeinsame Übernahme der elterlichen Verantwortung und eine gemeinsame Erziehung und Betreuung des Kindes sicher erwarten lassen (BayVGh, Beschl. v. 08.03.2021 – 19 CE 21.233 –, juris, Rn. 9 m.w.N). Erforderlich ist mithin, dass eine enge und durch Fürsorge geprägte persönliche Beziehung des Ausländers zur werdenden Mutter besteht, was in der Regel ein tatsächliches Zusammenleben mit ihr in häuslicher Gemeinschaft voraussetzt. Zudem muss glaubhaft die Bereitschaft bekundet werden, in Zukunft in einer tatsächlich gelebten familiären Verbundenheit elterliche Verantwortung zu übernehmen (BayVGh, Beschl. v. 08.03.2021 – 19 CE 21.233 –, juris, Rn. 9 m.w.N).

b) Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Antragsteller im Ergebnis glaubhaft gemacht.

So hat er eine enge und durch Fürsorge geprägte persönliche Beziehung zur werdenden Mutter durch die Vorlage der „Eidesstattliche Erklärung zur persönlichen Beziehung zwischen M und mir und zur Vaterschaft des ungeborenen Kindes“ von Frau F vom 08.09.2022 glaubhaft gemacht. Auch in der Stellungnahme des Facharztes für Frauenheilkunde und Geburtshilfe D, vom 12.09.2022 wird von der kontinuierlichen Unterstützung durch den Kindsvater und Partner der Patientin gesprochen. Zwar lebt der Antragsteller mit der werdenden Mutter noch nicht in häuslicher Gemeinschaft. In der Erklärung von Frau

F heißt es jedoch, obgleich der Antragsteller in einer Gemeinschaftsunterkunft lebe, verbrächten sie die meiste Zeit dennoch zusammen, der Antragsteller übernachtete oft bei ihr und sei für ihre Tochter der Bonuspapa. Aufgrund der drohenden Abschiebung sei ein Umzug zu ihr bisher nicht in Frage gekommen, um für sich und ihre Tochter zumindest einen minimalen Schutz vor einem nächtlichen Polizeieinsatz und der damit verbundenen traumatischen Erfahrung zu gewährleisten.

Auch wenn die Vaterschaftsanerkennung noch nicht erfolgt ist, hat der Antragsteller doch eine „Bestätigung der Antragstellung zur Vaterschaftsbeurkundung nach § 59 SGB VIII“ der Stadt vom 29.06.2022 vorgelegt. Hierin wird bestätigt, dass Frau F am 07.06.2022 einen Antrag zur Beurkundung der Vaterschaft (und zur Erklärung der gemeinsamen Sorge) nach § 59 SGB VIII für das zu erwartende Kind gestellt hat. Zwar ist die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft laut Schreiben der Stadt vom 15.09.2022 ausgesetzt und dies der zuständigen Ausländerbehörde zur weiteren Prüfung gemäß § 85 a AufenthG mitgeteilt worden. Konkrete Anhaltspunkte für eine Missbräuchlichkeit der Vaterschaftsanerkennung sind jedoch nicht ersichtlich.

Auch wenn letztlich hinsichtlich einer sicher zu erwartenden gemeinsamen Übernahme der elterlichen Verantwortung und einer gemeinsamen Erziehung und Betreuung des Kindes noch nicht in jeder Hinsicht alle Nachweise vorliegen, so bestehen doch hier im Rahmen des summarischen Verfahrens ausreichend Anhaltspunkte, um zumindest eine vorläufige Schutzwirkung des Art. 6 Abs. 1 GG anzunehmen. Durch eine Abschiebung des Antragstellers würde die Lebensgemeinschaft bzw. die angestrebte Familieneinheit in rechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt, da sie gegenwärtig nur in Deutschland verwirklicht werden kann.

3. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Viert-Reder